

## **Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang (M.Sc) Economics**

vom 08.05.2009, 16.12.2010, 19.12.2013, 10.04.2015, 16.05.2018 und 23.06.2022

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 59 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) (GBl. 2022 S. 1), § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) sowie in Verbindung mit §§ 33 Absatz 1, Absatz 2, 20 Absatz 3 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. 2021 S. 1049), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 21. Juni 2022 die nachstehende Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang (M.Sc) Economics beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Economics ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Zulassungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Ist in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten oder durch sonstige Rechtsnorm keine Zulassungszahl für den Masterstudiengang Economics der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, findet das vereinfachte Zulassungsverfahren nach dieser Zulassungsordnung mit der Maßgabe statt, dass neben den ausdrücklich an die Festsetzung der Zulassungszahl anknüpfenden Vorschriften dieser Zulassungsordnung § 3 Absatz 6 Satz 2 und § 5 keine Anwendung finden; die Zurückweisung des Antrags nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 findet in diesem Fall bei Nichterfüllung der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen statt.

### **§ 2 Studienbeginn**

Der Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich.

### § 3 Form und Frist

- (1) Wurde in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten oder durch sonstige Rechtsnorm eine Zulassungszahl für den Masterstudiengang Economics der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, müssen sämtliche sich um das Studium bewerbenden Personen einen Antrag auf Zulassung zum Studium stellen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist in der nach der ZImmO der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses Bachelor of Arts, Bachelor of Science, Magister Artium, Staatsexamen oder Diplom in einem mindestens sechssemestrigen volkswirtschaftlichen Studiengang (z. B. Economics, Volkswirtschaftslehre) mit einem volkswirtschaftlichen Fachanteil von mindestens 40 % oder im Studiengang der Mathematik, Physik, Informatik, Statistik oder in einem volkswirtschaftlichen Nebenfachanteil von mindestens 35 ECTS-Punkten,
    1. sofern der Studienabschluss nach Absatz 3 Nummer 1 bis zum Ende der Antragsfrist nach Absatz 6 Satz 1 noch nicht vorliegt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen,
    2. Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Ausreichende englische Sprachkenntnisse können in der Regel durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden:
      - a) einen Nachweis über das Ablegen von Test of English as a Foreign Language (TOEFL), in welchem bei paper-based TOEFL-Test mindestens 570, bei computer-based TOEFL-Test mindestens 230 und bei internet-based TOEFL-Test mindestens 90 Punkten erzielt wurden, oder
      - b) einen Nachweis über das Ablegen von Test im Rahmen The International English Language Testing System (IELTS), in welchem Band Score von 6,5 oder besser erzielt wurde, oder
      - c) sofern die Muttersprache der sich um das Studium bewerbenden Person nicht Englisch ist oder eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land nicht nachgewiesen werden kann, ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder
      - d) ein Sprachzertifikat für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg mit mindestens gutem Ergebnis.

Die Nachweise sollen nicht älter als vier Jahre sein. Deutsche Sprachkenntnisse sind nicht erforderlich.

3. Erklärung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Masterstudiengang Economics oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere allen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (4) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist nach Absatz 6 Satz 1 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung begehrt wird, abgeschlossen sein wird. Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach diesem Absatz unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Semesterbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.
- (5) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangs- und Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (6) Wurde in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten oder durch sonstige Rechtsnorm eine Studienplatzzahl für den Masterstudiengang Economics an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzt, ist der Antrag auf Zulassung zum Studium in ein zulassungsbeschränktes erstes Fachsemester einschließlich der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Mai eines Jahres zu stellen (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für die sich um das Studium bewerbenden Personen sind:

1. Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandener Hochschulabschluss Bachelor of Arts, Bachelor of Science, Magister Artium, Staatsexamen oder Diplom in einem mindestens sechssemestrigen
  - a) volkswirtschaftlicher Studiengang (z.B. Economics, Volkswirtschaftslehre) mit einem volkswirtschaftlichen Fachanteil von mindestens 40 % oder
  - b) Studiengang der Mathematik, Physik, Informatik, Statistik, mit einem volkswirtschaftlichen Nebenfachanteil von mindestens 35 ECTS-Punkten.
2. Ausreichende englische Sprachkenntnisse.

## **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen / Auswahlverfahren**

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten, sich um das Studium bewerbenden Personen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl unter den sich um das Studium bewerbenden Personen.
- (2) Die Auswahl unter den am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen erfolgt auf Basis einer Rangliste. Die Rangliste wird vom Zulassungsausschuss unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt.
- (3) Das Auswahlkriterium für die Auswahlentscheidung ist die Durchschnittsnote der akademischen Abschlussprüfung, die nach § 4 Nummer 1 Zugangsvoraussetzung ist. Im Fall von § 3 Nummer 2 nimmt die sich um das Studium bewerbende Person am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund ihrer bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.
- (4) Qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis erbringen, dass sie zu den besten 10 % ihres Abschlussjahrgangs gehören, werden unabhängig von der Note ihrer akademischen Abschlussprüfung zugelassen. Die restlichen zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der akademischen Abschlussprüfung, die nach § 4 Nummer 1 Zugangsvoraussetzung ist, von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergeben.

## **§ 6 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  1. die in §§ 3, 4 und 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Economics oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich. Sie ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Nummer 2 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb einer von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

## **§ 7 Zulassungsausschuss**

- (1) Vom Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften wird zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bewerbungen ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitz, der oder die der Gruppe der Professorenschaft angehören muss.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat oder Fakultätsvorstand der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

Heidelberg, den 23. Juni 2022

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

=====  
=====  
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2009, S. 713, geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2011, S. 25), am 19. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2014, S. 13), am 10. April 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 10/2015, S. 475), am 16. Mai 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 5/2018, S. 397) und am 23. Juni 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 10/2022, S. 1723).